

Große Kreisstadt Villingen-Schwenningen

SATZUNG

über die Veränderungssperre für den gesamten Bereich der Bebauungsplanänderung

"Goldener Bühl; Teilbereich Berliner Straße / Am Krebsgraben"

im Stadtbezirk Villingen

Der Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2011 gemäß den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit dem § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

§ 1

Anordnung der Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung wird für Flurstücke und Flurstücksteile im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung "Goldener Bühl; Teilbereich Berliner Straße / Krebsgraben" im Stadtbezirk Villingen (Gemarkung Villingen) eine Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke der Gemarkung Villingen:

Flurstücke: 503/59, 902/5, 902/6, 906, 906/9, 906/15, 906/16, 922, 1000, 1001, 1001/4, 1001/17, 1001/18, 1001/19, 1001/20, 1001/21, 1005/5, 1005/10, 1006, 1006/5, 1007, 1008/3, 1008/4, 1008/5, 1008/8, 1008/12, 1008/13, 1008/14, 1008/29, 1008/30, 1008/37, 1008/45, 1008/46, 1016/6, 1032, 1032/6, 1032/7, 1032/9, 1032/11, 1032/13, 1032/14, 1032/20, 1032/33, 1033/11, 1033/2, 1034, 1034/2, 1034/10, 1034/11, 1036, 1036/5, 1036/7, 1036/14, 1036/18, 1036/19, 1040, 1040/11, 1047, 1047/1, 1047/3, 1049, 1049/1, 1051, 1051/1, 1052, 1055/4, 1063/1, 1063/3, 1071, 1155 und 1192/34 sowie Teile der Flurstücke: 503, 902/4, 922/16, 1001/1, 1005/4, 1005/7, 1008/8, 1032/24, 1076/25 und 1044.

- (2) Der Geltungsbereich der Veränderungssperre geht aus dem Übersichtsplan vom 27.06.2011 (Anlage 1 zur Drucksache 0532), welcher Bestandteil der Satzung ist, hervor.

§ 3

Inhalt und Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:
1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. Erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

§ 4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

- (1) Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Geltungsdauer der Veränderungssperre beträgt 2 Jahre.

Diese Satzung ist unter Einhaltung der im Baugesetzbuch und der Landesbauordnung vorgeschriebenen Verfahren zur Aufstellung von Satzungen über örtliche Bauvorschriften nach dem Willen des Gemeinderates zustande gekommen. Der Inhalt der Satzung stimmt mit dem Inhalt des Satzungsbeschlusses überein.

Villingen-Schwenningen, den 21.07.2011

Bürgermeisteramt
In Vertretung

Rolf Fußhoeller
Erster Bürgermeister

